

geistlichen Kampfe stärken durch eifriges Gebet, durch öfteren Empfang der heiligen Sacramente und durch andere Gnadenmittel. Wenn Flavia entschlossen ist, diese Mittel fleißig anzuwenden, so ist kein Grund vorhanden, ihr die Vossprechung zu verweigern.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

VII. (Ist es erlaubt, einem sterbenden Häretiker die Absolution zu ertheilen?) Januarius Bucceroni S. J., Professor der Moral an der Gregorianischen Universität zu Rom, gibt (nach der Analecta Eccles. Jahrg. V. Heft 9) die Lösung folgenden Falles:

Ein deutscher Jüngling Titius, Protestant, sonst aber gut gesittet, so dass es schien, er lebe ohne Schuld in der Häresie, weilte mit seiner Mutter während des Winters in Rom und wurde von einer schweren Krankheit befallen. Der deutsche, katholische Priester Cajus, mit Titius befreundet, besuchte ihn alsgleich, besorgt um sein ewiges Heil. Während des Gespräches bekannte sich Titius als einen Sünder und bat den Priester, für ihn zu beten, dass Gott ihm verzeihe. Der Priester wollte diese gute Gelegenheit benützen, um den Titius formell zur katholischen Kirche zurückzuführen und zu taufen. Er eröffnet sein Vorhaben zuerst und im geheimen der Mutter. Diese aber widersezte sich aus allen Kräften, sagte auch, über die Giltigkeit der Taufe bestehne kein Zweifel, und fügte bei, sie gestatte dem Priester, nur über solche Glaubenspunkte mit dem Kranken zu sprechen, welche beiden Religionen gemeinsam sind; tatsächlich wisch sie auch nie mehr von der Seite des Kranken. Als die Krankheit noch mehr zunahm, sprach der Priester, dem nichts anderes mehr übrig blieb, in folgender Weise zu dem Kranken: „Glaubst du alles, was Gott durch Christus geoffenbaret hat? Bereust du aufrichtig deine Sünden? Bekennst du dich, wie du es ja bereits gethan hast, vor Gott und vor mir als Sünder? Bist du einverstanden damit, dass ich dir, insoweit ich kann, zur Erlangung der Seligkeit behilflich sei?“ — Als der Kranke zu allen Fragen seine Zustimmung gegeben, sprach Cajus: Vertraue auf Gott; dieser wird dir deine Sünden vergeben. Darnach gab er ihm geheim sub conditione die Vossprechung. Titius starb bald darnach und wurde nach protestantischem Ritus begraben.

Es frägt sich:

I. Ob ein materieller Häretiker, der beim Gebrauche der Vernunft und in Todesgefahr ist, absolviert werden könne, ohne dass er früher zum katholischen Glauben übertritt?

II. Ob Cajus in jeder Beziehung richtig vorgegangen ist?

Resp. ad I. Allerdings schliesst der hl. Alphons sterbende Häretiker von der Absolution aus, indem er sagt: „Haeretici enim,

etiam si in eo casu dent signa poenitentiae, non debent absolviri, nisi expresse absolutionem petant, quia tales nunquam prudenter praesumti valent ea signa praebere in ordine ad confessionem, a qua summopere abhorrent.“ (I. 6. n. 48.) Aber diese praesumtio ist eine praesumtio generalis, welche nicht nur der Wahrheit, sondern auch einer entgegengesetzten praesumtio in casu particulari weichen muß. Gewiß ist man berechtigt, in einem gegebenen Falle das Entgegengesetzte zu präsummieren, wenn es sich um einen bloß materiellen Häretiker handelt, der in gutem Glauben lebt und bereit ist, alles das zu thun, was Gott zur Erlangung der Seligkeit fordert.

P. Gury (Cas. vol. II. n. 488) unterscheidet deshalb zwischen materiellen und formellen Häretikern, und sagt, einem materiellen Häretiker, welcher bewußtlos und in Todesgefahr ist, könne man sub conditione die Losprechung geben. Gennari (Consultag. p. 255) dehnt dies auch auf die formellen Häretiker aus. Wenn man aber die Losprechung unter solchen Umständen einem Bewußtlosen geben kann, so kann man sie auch einem Häretiker geben, der noch beim Bewußtsein ist.

Gegen die Ertheilung der Losprechung kann man nur deshalb sein, weil man glaubt, dieselbe sei ungültig wegen des Mangels der intentio und der actus poenitentis. Aber mangelt wohl die nothwendige Intention? Wenn für die Taufe die intentio implicita genügt, so kann auch für das Bußsacrament die intentio implicita genügen. Diese intentio implicita ist schon eingeschlossen in dem aufrichtigen Willen, alles das zu thun, was Gott zur Erlangung der Seligkeit angeordnet hat.

Was die actus poenitentis angeht, so genügt zur Giltigkeit des Sacramentes eine confessio generica; es wird aber nicht schwer sein, den sterbenden Häretiker zu veranlassen, daß er sich im allgemeinen als Sünder bekenne und vertrauensvoll Gott um Verzeihung bitte; wenn aber dies, dann haben wir schon jene confessio und contritio, welche zur Giltigkeit der Absolution gefordert wird.

Auch der defectus fidei catholicae bietet keine Schwierigkeit. Denn ein haereticus materialis, der also in gutem Glauben sich befindet, kann ganz wohl die fides supernaturalis besitzen, das ist jenen Glauben, der zur Rechtfertigung nothwendig ist. Wollte ferner jemand einwenden, es fehle an der ordinatio actuum poenitentis das heißt es würden die actus poenitentis (nämlich confessio, contritio) nicht erweckt in ordine ad accipiemad absolutionem, so ist zu erwidern, daß eine ordinatio implicita vorhanden ist und diese genügt ja. Diese ordinatio implicita ist nämlich eingeschlossen in dem Willen, das zu thun, was Gott von uns fordert.

Außerdem lehren die Theologen fast allgemein, man könne einem sterbenden haereticus materialis, der der Besinnung beraubt ist, sub conditione die Losprechung geben. Aber warum kann man sie einem solchen geben? Doch gewiß nicht deshalb, weil man

annimmt, Gott werde diesen durch innere Erleuchtung belehren über die Nothwendigkeit des Bussacramentes und dann werde dieser Sterbende in ordine ad accipiendam absolutionem die actus erwecken. Eine solche Annahme gehört nicht mehr in das Gebiet der Wahrscheinlichkeit, sondern in das Gebiet der Möglichkeit, nicht mehr in die gewöhnliche Ordnung der Dinge, sondern in den Bereich der Wunder. Mit einer solchen Annahme kann man daher auch nicht rechnen. Der Grund kann also nur der sein, weil die Theologen glauben, die actus poenitentis können in der früher angegebenen Weise präsumiert werden i. e. in illa forma genericā, quae absolute loquendo ad validitatem Sacramenti genügt.

Resp. ad II. Causa hat, wie aus dem Gesagten folgt, recht gehandelt. Da er jedoch auch an der Giltigkeit der Taufe gezweifelt zu haben scheint, so hätte er auch die Taufe sub conditione im geheimen geben sollen. Zu diesem Zwecke hätte es genügt, z. B. mit einem nassen Tüchlein die Stirne des Kranken zu benehen und die forma zu sprechen. Auch war es ganz recht, dass der Priester die Spendung der Losprechung geheim hielt und die protestantische Beerdigung geschehen ließ; er hätte letztere doch nicht verhindern können.

Wir möchten folgendes beifügen: Für die Praxis gelten folgende Grundsätze:

1. Handelt es sich um einen sterbenden Alkatholiken, der bereits bewusstlos ist, so gebe man ihm sub conditione die Losprechung. Es gilt dies jedenfalls, wenn der Betreffende haereticus materialis ist. Weil es aber für uns unmöglich ist, in einem speciellen Falle mit Sicherheit zu sagen, der ist bona, der ist mala fide, so kann man wohl allen bewusstlosen, sterbenden Häretikern die absolutio conditionatim geben; ausgenommen sind nur jene, die quorum indispositione constat. Theologisch wird die Ertheilung der Losprechung gerechtfertigt dadurch, dass man entweder die anxia respiratio, ictus oculorum . . . als äußere Zeichen der inneren Acte und des desiderium (implicitum) accipiendo absolutionem nimmt oder dass man sagt, durch die bona fides externe manifestata habe sich auch das desiderium recipiendo necessaria salutis media äußerlich gezeigt; dieses desiderium ist gleichbedeutend mit dem desiderium implicitum Sacramenti.

2. Handelt es sich um einen sterbenden Alkatholiken, der noch beim Bewusstsein ist, und verbietet es die Klugheit, ihn zum Uebertritt in unsere Kirche aufzufordern, so erwecke man mit ihm vor allem Acte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe und der vollkommenen Neue; dann suche man ihn zu bewegen, dass er sich als Sünder vor Gott erkläre und sich einverstanden zeige, dass ihm der Priester, insoweit er könne, zur Erlangung der Seligkeit behilflich sei. Dann gebe man ihm sub conditione die Absolution.

Würde man zweifeln, ob der Betreffende geltig getauft ist, so müsste in beiden Fällen der absolutio conditionata auch baptismus conditionatus vorausgehen.

Salzburg. Ign. Nieder, f. f. Theologie=Professor.

VIII. (Applicatio pro populo.) Das Fest Johannes des Täufers ist bei uns ein aufgehobener Feiertag, aber die Pfarrer haben die Pflicht, an diesem Tage für das Volk zu applicieren. Fällt das Fest auf einen Sonntag, so genügt man der doppelten Applicationspflicht (Sonntag und Festtag) durch eine einmalige Application. Aber der Pfarrer N. unterlässt die Application auch dann, wenn das Fest auf einen Wochentag fällt, weil es nämlich zugleich das Titularfest seiner Kirche ist. Seine Argumentation ist folgende: Das Volk begeht das Titularfest niemals an dem betreffenden Wochentage, sondern immer am darauffolgenden Sonntage. Ferner schreibt die Kirche für diesen Sonntag eine feierliche Votivmesse vom Feste vor. Es ist also die Solemnität des Festes und mit ihr die Application auf den Sonntag verlegt, oder mit andern Worten: zu applicieren ist dann, wenn das Volk in der Kirche ist und das Fest feierlich begangen wird. Ergo besteht für diesen Sonntag eine doppelte Applicationspflicht, und dieser genügt man nach den bestehenden Gesetzen durch eine einmalige Application. Was ist nun über die Praxis dieses Pfarrers und deren Begründung zu sagen?

I. Von einer solemnitas in populo, solemnitas festi, von einer Festfeier im liturgischen Sinne, also auch von einer Verlegung derselben, kann hier nicht die Rede sein. Dazu gehört außer dem Officium in Brevier und Messe als nothwendige Bedingung die obligatio fori, das ist die Pflicht, eine Messe zu hören und sich von knechtlichen Arbeiten zu enthalten. Die äußere Feierlichkeit von Seite des Volkes ist Nebensache. Nun hat aber das Fest Johannes des Täufers keine solche Festfeier; nicht an und für sich, denn es gehört zu den abgeschafften Feiertagen, d. h. die obligatio fori ist aufgehoben; auch nicht in dem genannten Falle als titulus ecclesiae; denn das Titularfest einer Kirche war niemals ein festum fori, sondern wird nur im Officium von dem der Kirche adscribierten Clerus begangen; auch nicht deshalb, weil es vielleicht zugleich Ortspatrocinium wäre; denn die Ortspatrocinien, die wirkliche Feiertage sind, sind bei uns alle aufgehoben, bis auf das einzige Fest des Landespatrons. Noch weniger wird die Solemnität des Festes begründet durch eine feierliche Votivmesse. Denn eine solche, mag sie vorgeschrieben oder bloß facultativ sein, ist nicht Ursache, sondern bloß eine Folge der Festfeier; sie wird zur Erhöhung der Festfeier vorgeschrieben oder erlaubt, wenn die Festmesse mit dem Officium im Breviere von der Festfeier getrennt werden muss. Uebrigens ist nebenbei zu bemerken, dass am Sonntage innerhalb der Octav des Titularfestes die feierliche Votivmesse weder vorgeschrieben noch all-